



Beitragsordnung des TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern e.V.

1. **Allgemeines:** Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung sowie der Finanzrichtlinie. Sie gilt immer für das laufende Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr des TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern e.V. geht vom **1. Februar bis zum 31. Januar** des Folgejahres.

2. Beitragspflicht des Mitgliedes

- 1.) Die Beitragspflicht entsteht mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Sie gilt grundsätzlich für alle Mitglieder. Ausgenommen sind lediglich die Ehrenmitglieder sowie Sponsoren des Vereins.
- 2.) Für alle beitragspflichtigen Mitglieder besteht eine **Bringpflicht** bezüglich des Mitgliedsbeitrages. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten für diese Pflicht.
- 3.) Die Mitglieder werden in folgende Kategorien aufgeteilt:

a) Vorschulkinder	e) Rentner / Pensionäre (Nachweispflichtig)
b) Kinder u. Jugendliche (Schüler)	f) Arbeitslose (AGL I & II)
c) Auszubildende u. Studenten	g) Fördermitglieder
d) Volljährige Mitglieder	h) Ehrenmitglieder
- 4.) Personen, welche im Laufe des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, zahlen erst im darauffolgenden Jahr den Beitrag für volljährige Mitglieder, je nach persönlichem Status der Kategorien 3c, 3d, 3e, 3f, 3g
- 5.) Die Beitragshöhen bleiben für alle AK-Kategorien laut Beschlussfassung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gleich.
- 6.) Fördermitglieder sind in der Regel Vereinsmitglieder, welche einer Abteilung angehören, jedoch sich nicht am aktiven Trainings- und Wettkampfbetrieb beteiligen. Sie haben die Möglichkeit, an geselligen und sportlichen Veranstaltungen der Abteilung bzw. auf Vereinsebene teilzunehmen.
- 7.) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer während seiner langjährigen Mitgliedschaft und ehrenamtlichen Tätigkeit für den TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern e.V. hohe Verdienste erworben hat.

3. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

- 1.) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren für alle Altersklassen werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung des Sportvereins neu beschlossen. Unabhängig vom Beschluss der Jahreshauptversammlung kann in den Abteilungen ein höherer Mitgliedsbeitrag im Sinne der Satzung erhoben werden. Die zusätzlichen Einnahmen dürfen ausschließlich nur für den Sport- u. Zweckbetrieb verwendet werden. Für die Beitragserhöhung ist ein ausführlich begründeter Beschluss der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung erforderlich. Der Vorstand der jeweiligen Abteilung informiert unverzüglich nach erfolgter Beschlussfassung alle Mitglieder der Abteilung sowie den Vorstand des Vereins. Beschlossene Beitragserhöhungen nach diesem Punkt werden erst ab dem nächsten Geschäftsjahr wirksam.

Im Mitgliedsbeitrag sind enthalten:

- a) Anteiliger Förderbeitrag für die Vorstandsarbeit laut Mitgliederstand zur Bestandserhebung
- b) Mitgliedsbeitrag und Versicherung im Landessportbund Thüringen e.V.
- c) Mitgliedsbeitrag für den Kreissportbund Sonneberg e.V.
- d) Erweiterte Haftpflichtversicherung für satzungsgemäße Nutzung von Priv. KFZ für den Verein
- e) Anstatt-Beitrag für Mitglieder ohne Mitgliedschaft in einem Fachverband
- f) Mitgliedsbeiträge für Mitglieder eines Fachverbandes. Diese Beiträge werden den jeweiligen Abteilungen gesondert in Rechnung gestellt.

4. Beitragszahlungen

Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge

- a) Die Aufnahmegebühr sowie der anteilige Jahresbeitrag laut Satzung, sind spätestens vier Wochen nach der bestätigten Mitgliedschaft, an den Kassierer der jeweiligen Abteilung in bar gegen Quittung zu entrichten. Danach erfolgt die Bezahlung der Beiträge ausnahmslos per SEPA - Lastschriftmandat, welches das Mitglied dem Verein erteilt. Diese Regelung entfällt bei einer Mitgliedschaft, ab dem 01.01. des lfd. Geschäftsjahres. Hier kann ein LS-Mandat mit Beginn des betr. Jahres erfolgen. Die Aufnahmegebühr ist aber in bar zu entrichten.

Bei Minderjährigen geht diese Pflicht gemäß Punkt 2 der Beitragsordnung auf die Erziehungsberechtigten über.

- a) Der Einzug der Beiträge erfolgt jährlich auf einmal ca. 4 Wochen nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende des Vereines unterrichtet seine Abteilungsleiter über den genauen Termin des Einzuges. Der Abteilungsleiter ist zur unverzüglichen Weitergabe dieser Information an die Mitglieder der Abteilung verpflichtet. Der Beitrag wird vom Konto des jeweiligen Mitgliedes bzw. vom Kontoinhaber, welcher das SEPA-LS Mandat erteilt hat, eingezogen. Das Mitglied bzw. der angegebene Kontoinhaber ist für eine entsprechende Deckung des Kontos verantwortlich.
- c) Mitglieder, welche noch Beiträge in bar entrichten, sind verpflichtet, den fälligen Beitrag bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres vollständig an den Kassierer der Abteilung gegen Quittung zu entrichten oder auf das Vereinskonto zu überweisen. Das Mitglied ist über die Bezahlung nachweispflichtig.

5. Maßnahmen bei Zahlungsverzug

- a) Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, bis spätestens 2 Wochen nach der Jahreshauptversammlung an die/den Verantw. für die Mitgliederbetreuung im Verein, eine Liste mit den Mitgliedern und den aktuellen Beitragszahlungen zukommen zu lassen. Diese/r reicht die Listen an die verantwortliche Person für das Beitragskonto weiter. (Das gilt ausschließlich für alle Mitgl., welche ihren Beitrag per LS-Mandat bzw. per Überweisung entrichten!)
- b) Kommt ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen in Verzug, so wird durch die Abteilungsleitung ein Erinnerungsschreiben an das betreffende Vereinsmitglied mit Zahlungstermin nicht später als **31.12.** des laufenden Jahres erstellt und übermittelt. Wird dieser Termin wiederum nicht eingehalten, wird ein Mahnschreiben von der Abteilung des Vereins mit einer zusätzlichen Mahngebühr in Höhe von **5 Euro** erstellt, welche die Abteilung für den zusätzlichen Aufwand berechnet. Lässt das Mitglied auch diesen Termin verstreichen, ist der Abteilungsleiter berechtigt, einen Antrag an den Vereinsvorstand über einen Ausschluss des betreffenden Mitgliedes zu stellen. Wird diesem Antrag vom Vereinsvorstand stattgegeben erfolgt mit sofortiger Wirkung der Ausschluss aus dem Verein und das Mitglied verliert alle Rechte laut der geltenden Vereinssatzung.
- b) Wird dem Lastschriftmandat durch das Mitglied bzw. den Kontoinhaber widerrufen oder betreffs fehlender Deckung storniert, wird durch den Verein kein zweiter Einzug vorgenommen. Der fällige Betrag ist zuzüglich eventueller Rücklastschriftkosten (durch die Bank) und einem Arbeitsaufwand der Abteilung in Höhe von **3,00 Euro** innerhalb von **4 Wochen** nach der Rücklastschrift, auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten. In Absprache mit der Abteilung ist auch eine Barzahlung gegen Quittungs-Erhalt beim Kassierer der betr. Abteilung möglich. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Kassierer u. dem Vorstandsmitglied für die Mitgliederverwaltung.

- d) Erfolgt von Seiten des Vereins aus Versehen ein falscher Lastschrifteinzug, oder von einer Person, welche nicht mehr Mitglied ist, besteht die Pflicht, in Absprache mit der verantwortl. Person für das Beitragskonto im Verein, die entstandene Differenz bzw. die eingezogene Beitragssumme auf das betr. Konto zurück zu überweisen. Sollte das bei einer bereits ausgemeldeten Person zutreffen, sind die Kontodaten im Anschluss zu löschen.

6. Kündigung der Mitgliedschaft

Es gelten für die Kündigung die Fristen laut aktueller Satzung des Vereins. Sofern keine offenen Forderungen gegenüber dem Mitglied bestehen, werden nach Ablauf des Geschäftsjahres alle persönlichen Daten sowie das SEPA - Lastschriftmandat zum Ende des laufenden Sportjahres gelöscht. Verantwortlich für die Realisierung dieser im Verein getroffenen Festlegungen ist der Vereinsvorsitzende, in Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern für Mitgliederbetreuung, Beitragskonto sowie den Abteilungsleitern. Für Forderungen an das Mitglied bzw. des Mitgliedes an den Verein gilt eine Verjährungsfrist von maximal **3 Monaten** ab Kündigungstermin.

gez. H. Franz
1. Vorstand

gez. I. Langhammer
2. Vorstand